

Satzung der gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rüsselsheim am Main

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft; Gebietsumfang des Jagdbezirks

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rüsselsheim am Main ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Rüsselsheim am Main. Sie hat ihren Sitz in Rüsselsheim am Main.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG alle Grundflächen des Grundflächenverzeichnisses (Verzeichnis aller Grundstücke der Jagdgenossenschaft Rüsselsheim am Main).

Die Außengrenzen und Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, sind der dieser Satzung als ANLAGE beigelegten Karte im Maßstab 1:5000 zu entnehmen.

§ 2 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde des Kreises Groß-Gerau.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Eigentümer der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks als Jagdgenossen an. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft insoweit nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Jagdgenossen, ihre im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen bejagbaren Grundstücke und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorsteher alle zu der Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Eigentumsänderungen hat der Jagdgenosse dem Jagdvorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem vollständigen Verlust an Eigentum bejagbarer Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, unter eigener Verantwortung das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu nutzen. Hierfür bestellt sie einen Jagdaufseher, der die Jagdgenossenschaft in allen jagdlichen Belangen berät.

(2) Der Jagdgenossenschaft obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Soweit die Jagdgenossenschaft zum Wildschadenersatz verpflichtet ist, erfolgt dieser nur auf Grundlage eines Vorbescheids im Sinne des § 36 Abs. 5 Satz 2 HJagdG.

Vertreter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese Person voll geschäftsfähig ist. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 3 Jagdgenossen vertreten.

(4) Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftlich Beauftragte.

(5) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

§ 9 Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden müssen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Jagdgenossen, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen einzubeziehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage kann in derselben oder einer neu einzuberufenden Jagdgenossenschaftsversammlung erneut Beschluss gefasst werden. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

§ 10 Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss insbesondere enthalten

1. die Zahl und Namen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
2. die von der Jagdgenossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse im Wortlaut, wobei das Stimmverhältnis und das Grundflächenverhältnis anzugeben sind.

Die Niederschrift ist in einer öffentlich zugänglichen Liegenschaft des Rathauses Rüsselsheim am Main zwei Wochen nach der Jagdgenossenschaftsversammlung lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen. Die konkrete Liegenschaft wird in der jeweiligen Sitzung bekannt gegeben und in der Niederschrift vermerkt.

Die Niederschrift der Sitzungen geht der Aufsichtsbehörde zu.

§ 11 Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die Satzung und deren Änderungen. Außerdem bestimmt sie über die

1. Wahl und Abwahl (Abberufen) des Jagdvorstandes oder einzelne seiner Mitglieder,
2. Wahl und Abwahl (Abberufen) eines Kassenführers,
3. Nutzung des Jagdbezirks und die Bestellung des Jagdaufsehers,
4. Verwendung des möglichen Jagdertrags in jedem Jahr und die Verwendung etwaiger Rücklagen,
5. Erhebung und Verwendung der Umlagen,

(11) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die auch pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 13 Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Vertretung nach außen zu erfüllen:

1. Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
2. Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
3. Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
4. Führen der Kassengeschäfte,
5. Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
6. Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste,
7. Austausch mit dem bestellten Jagdaufseher und der Aufsichtsbehörde,
8. Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
9. Vornahme der Bekanntmachungen,
10. Abschluss und Ausführung von Verträgen,
11. Erarbeitung von Vorschlägen für Abschusspläne und Meldung der erfolgten Abschüsse an die Aufsichtsbehörde.

(3) Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer wird von der Jagdgenossenschaftsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Wählbar ist jeweils jede geschäftsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat.

(3) Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein Kassenprüfer vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres.

(4) Endet die Amtszeit des Kassenprüfers vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Abberufen oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode des weggefallenen Kassenprüfers vorzunehmen.

§ 15 Kassenverwaltung

Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den

(2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als fünfundzwanzig Euro, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens fünfundzwanzig Euro erreicht hat.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Es entspricht dem Jagdjahr.

§ 20 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Rüsselsheim am Main nach § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main vom 14.08.1982, in der Fassung vom 30.09.2025.

§ 21 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den 08.06.2026

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 08. Juni 2026 in der zwei Genossen mit einer Grundfläche von 30,7956 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorstand

Rüsselsheim am Main, den 08. Juni 2026

i. A. Dr. Lavinia Schardt

Notvorstand
Dr. Lavinia Schardt

Die Satzung wird gemäß § 8 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) genehmigt.

Groß-Gerau, den 02.07.2026

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
-Untere Jagdbehörde-
i.A.

Wenner
(Wenner)



-  Grenze GJB Rüsselsheim (ca. 1138 ha)
 bejagbare Flächen (ca. 52 ha)

